

Marie-Charlotte Claßen und Lorenz Deutsch
Stärkung des Sonntags, Öffnung der Bibliotheken
Library Opening Hours – Strengthening Sunday

<http://doi.org/10.1515/bd-2019-0029>

Zusammenfassung: Bibliotheken haben sich in den letzten 15 Jahren von einem reinen Ausleihort zu einer niederschweligen Kulturinstitution im Sinne der „dritten Orte“ verändert. Sie sind zu Lern-, Begegnungs- und Ausleihorten geworden, die interkulturelle und intergenerationelle Funktionen übernehmen. Bibliotheken stehen als öffentliche Einrichtung demnach in einer Reihe mit Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Theatern und Kinos. Anders als diese Einrichtungen dürfen sie sonntags aber nicht geöffnet haben. Es ist Zeit das zu ändern.

Schlüsselwörter: Sonntagsöffnung, Stärkung des Sonntags, Bibliotheksöffnung, Bibliotheken, Dritte Orte

Abstract: During the past 15 years public libraries have undergone a transformation from being places where people lend books and other media to becoming a new type of low-threshold cultural institution in the sense of „third spaces“. Today they are places for learning, lending and intercultural as well as intergenerational encounters with their respective functions. As public institutions, modern libraries are in the same rank with museums, scientific libraries, theatres and cinemas. However, in contrast to these institutions, libraries are not allowed to open on Sundays. It is time for a change.

Keywords: Sunday opening, strengthening Sunday, opening hours, libraries, third spaces

1 Die Bibliothek im Wandel

Auch öffentliche Bibliotheken sind nicht mehr, was sie einmal waren. Was nach Zeitenklage klingt, ist in diesem Fall aber Grund zur Freude. Wohl kaum eine Kulturinstitution hat in den letzten 15 Jahren einen so tiefgreifenden Wandel ihrer Funktion und Nutzung erlebt. Waren die öffentlichen Bibliotheken noch bis zur Jahrtausendwende wesentlich als Ausleihorte konzipiert, deren größte Herausforderung darin zu bestehen schien, die zahlreichen neuen Medien in das Angebot zu integrieren, so sind in den letzten Jahren besonders die Orte selbst in den Vordergrund getreten. Sie sind niederschwellige Lern- und Begegnungsorte mit hoher Aufenthaltsqualität, die interkulturelle und intergenerationelle Funktionen übernehmen.

In den Großstädten dieser Welt ist dieser Wandel bereits von außen gut sichtbar. Die Bibliotheken in Amsterdam, Aarhus, Seattle oder Stuttgart sind architektonische Highlights und wurden von Stararchitekten konzipiert. Mit einem vielfältigen Angebot und multifunktionellen Räumen laden sie zum Verweilen ein. Denn die moderne Bibliothek wandelt sich kontinuierlich von einer reinen Medienausgabestelle zu einem sogenannten „Dritten Ort“. Der Begriff der „Dritten Orte“ ist in aller Munde. Ein erstes Konzept der „Dritten Orte“ wurde 1989 von dem Amerikaner Ray Oldenburg in seinem Buch „The Great Good Places“ dargestellt. Demnach sind es, ähnlich der früheren Wiener Kaffeehäuser, Orte, die als neutrale Kommunikationsräume zum Verweilen einladen und der gesellschaftlichen Begegnung, dem Austausch und der Bildung dienen.

Bibliotheken sind neben Hochschulen und Schulen die wichtigste öffentliche Bildungseinrichtung und halten ein niedrigschwelliges kulturelles Angebot bereit. Auch fungieren sie als eine Art Hüter der Informations- und Meinungsfreiheit. Mit der Digitalisierung bieten Bibliotheken nicht mehr allein das klassische Buch- und Literaturportfolio an. Gerade die technische und digitale Ausstattung der modernen Bibliothek sorgt dafür, dass Besucherinnen und Besucher etwa den Umgang mit digitalen Inhalten erlernen.¹ Medienbildung wird ein immer wichtigerer Teil der Bibliotheksarbeit – nicht nur in der technischen Beratung, sondern insbesondere in der Hilfestellung fundierter und kritischer Recherche, bis hin zum Angebot von Programmierkursen und der Verfügbarmachung aufwändiger Infrastruktur, wie z. B. Makerspaces mit 3D-Druckern. Hinzu kommen vielfältige Bildungs- und Kulturveranstaltungen, die die Bibliotheken als sozialen und kulturellen Ort im Gemeindeleben fest verankern.

¹ Rat für Kulturelle Bildung e.V. (Hg.): Bibliotheken / Digitalisierung / Kulturelle Bildung. Horizont 2018, Studie: Eine repräsentative Umfrage unter Bibliotheksleitungen hauptamtlich geführter Öffentlicher Bibliotheken in Deutschland.

Bibliotheken stehen als öffentliche Einrichtungen demnach in einer Reihe mit Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Theatern und Kinos. Anders als diese Einrichtungen dürfen sie sonntags aber nicht geöffnet haben, obwohl selbst die kirchlichen Bibliotheken häufig an Sonntagen geöffnet sind. Diese Ungleichbehandlung ist gerade mit Blick auf das veränderte Angebot der Bibliotheken nicht mehr zeitgemäß.

Bibliotheken dienen der Befriedigung kultureller Freizeitbedürfnisse und können insbesondere in ländlichen Gemeinden die Rolle als nicht religiös geprägte Begegnungs- und Informationsstätten an Sonntagen einnehmen. Sie schaffen Angebote, die gerade für Familien interessant sind. Berufstätigen Eltern ist eine Nutzung der Bibliothek unter der Woche oftmals nicht möglich. Ohne eine sonntägliche Öffnung wären sie von der Nutzung der vielseitigen Angebote ausgeschlossen. Die Öffnung der Bibliotheken schwächt die Sonntagsruhe insofern gerade nicht, sondern stärkt vielmehr den arbeitsfreien Sonntag, indem berufstätige Eltern die Bibliotheken gemeinsam mit ihren Kindern nutzen können. Zudem können die Bibliotheken eine wichtige Rolle bei der Integration übernehmen, denn es sind deutschsprachige Bücher und digitale Angebote zugänglich und durch die sonntägliche Nutzungsmöglichkeit können sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene verschiedener Kulturen in einem geschützten Raum treffen und austauschen. Oftmals fungieren Bibliotheken für sozial benachteiligte Kinder als einziger Zugang zu außerschulischer Bildung und dienen auch als Treffpunkt für verschiedene Lerngruppen. Gerade in den sogenannten Problemvierteln kann die zusätzliche Öffnung der Bibliotheken so zu einer Verbesserung führen, indem Jugendlichen eine zentrale Treff- und Anlaufstelle auch am Sonntag geboten wird und sie sich nicht auf öffentlichen Plätzen / Straßen treffen müssen.² Bibliotheken erfüllen zudem die Funktion der Begegnungs- und Austauschstätte auch für ältere, alleinstehende Menschen an Sonntagen.

Zudem vermitteln Bibliotheken Medienkompetenz und den Umgang mit digitalen Inhalten durch geschultes Fachpersonal. Des Weiteren ist es eine Möglichkeit, dem Bedeutungsverlust der Presse entgegen zu wirken, denn Bibliotheken verfügen über ein breites Presseangebot und bieten belastbare Informationen als Gegenangebot zu Fake-News in sozialen Medien. Insbesondere durch die Vermittlung der Medienkompetenz und dadurch, dass sie sehr unterschiedliche Zielgruppen erreichen, nehmen Bibliotheken eine wichtige Rolle in der Vermittlung kultureller Bildung ein.

² Ein hervorragendes Beispiel ist die neu eröffnete Stadtteilbibliothek in Köln-Kalk: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/stadtbibliothek/bibliotheken-archive/stadtteilbibliothek-kalk> [Zugriff: 17.01.2019].

Bereits 2012 wurde in Bremen ein Pilotprojekt zur Sonntagsöffnung der dortigen Bibliothek mit großem Erfolg durchgeführt.³ Die Stadtbibliothek in Mönchengladbach-Rheydt ist sonntags geöffnet und verzeichnet hohe Besucherzahlen vor allem auch von Familien.⁴

2 Rechtlicher Rahmen

In Deutschland gilt ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen. An diesen Tagen sind Arbeiten nur aus besonderen Gründen ausnahmsweise erlaubt. Grund für dieses Verbot ist, dass sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an diesem Tag erholen sollen und gemeinsame Zeit mit der Familie verbringen können. Normiert ist dies in § 9 Abs. 1 Bundesarbeitszeitgesetz. Von diesem Grundsatz sieht § 10 Abs. 1 BARbZG einige Ausnahmen vor, sofern die Arbeit nicht an einem Werktag vorgenommen werden kann. Weitere Ausnahmen sind in § 10 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ArbZG normiert.

Für die Sonntagsöffnung der Bibliotheken und ein gleichzeitiges Angebot einer Fachberatung ist grundsätzlich eine Änderung im Bundesarbeitszeitgesetz notwendig. Dieses Vorhaben klingt komplizierter als es ist, denn auf Bundesebene müssten für die Sonntagsöffnung allein in § 10 Abs. 1 Nr. 7 BARbZG 25 Buchstaben bei „wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken“ gestrichen werden, so dass dort nur noch „Bibliotheken“ steht. Dieses Vorhaben wird seit langer Zeit blockiert. Gründe für eine solche Blockade sind nicht ersichtlich, denn die Sonntagsöffnung ist gerade kein Muss, sondern soll den Bibliotheken lediglich die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung geben. Dies bedeutet nicht gleichzeitig mehr Arbeit, sondern soll einhergehen mit Anpassungen unter der Woche.

Der einzige Weg auf Landesebene ist, die Bedarfsgewerbeverordnung anzupassen. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG i.V.m. § 13 Abs. 2 ArbZG ermöglicht es den Ländern, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, wenn der Bund von seiner Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Insbesondere ist dies möglich, wenn die Sonn-

³ „Zwischenbericht zum Erfolg der Sonntagsöffnungen der Stadtbibliothek Bremen“, Der Senator für Kultur: Vorlage Nr. 69 für die Sitzung der Deputation für Kultur (staatlich und städtisch) am 2. Mai 2013.

⁴ So das klare Ergebnis der „Kundenbefragung der Stadtbibliothek Mönchengladbach Rheydt zur Sonntagsöffnung“, die vom Institut für Informationswissenschaften der TH Köln unter Leitung der Professoren Seidler-de Alwis und Fühles-Ubach durchgeführt wurde und auf der Jahrestagung der Sektion 2 des dbv Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. am 25. September 2015 vorgestellt wurde.

tagsöffnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) und Abs. 2 S. 1 ArbZG zur Befriedigung der täglichen oder an diesem Tag besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, um erhebliche Schäden zu vermeiden. Bedürfnisse der Bevölkerung, die an Sonn- und Feiertagen besonders hervortreten, sind insbesondere solche, die der Freizeitgestaltung dienen.⁵ Wird diese Freizeitgestaltung für einen größeren Teil der Bevölkerung beeinträchtigt, kann dies gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Schaden darstellen, zu dessen Vermeidung eine Ausnahme im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2a) zulässig ist.⁶ Diese Notwendigkeit ist zu bejahen. Denn wie bereits dargelegt, liegt eine Vielzahl von Sachgründen vor, warum ein besonderes gesellschaftliches Bedürfnis für die sonntägliche Öffnung der Bibliotheken besteht. Hervorzuheben sind hier neben der Nutzung durch berufstätige Familien, die nur sonntags gemeinsam in die Bibliothek gehen können, auch der integrative Aspekt. Zudem ist ein präventiver Aspekt zu bejahen, indem Jugendlichen in Problemvierteln sonntags ein Treffpunkt zur Verfügung gestellt wird. Bibliotheken bieten vor Ort zudem ein breites Presseangebot an. Solche belastbaren Informationen sind gerade in Zeiten der Fake-News wichtig. Hierdurch wird ein Beitrag zur politischen und zur Meinungsbildung geleistet. Dadurch, dass Berufstätige für einen Besuch aber nur sonntags Zeit haben, ist es unumgänglich, die Öffnungszeiten der Bibliotheken an die veränderte Arbeitssituation anzupassen, denn sonst würde ihnen die Nutzung und individuelle Freizeitgestaltung verwehrt.

In NRW sind Änderungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 in der Bedarfsgewerbeverordnung geregelt.

Zwar wurde ein ähnliches Vorgehen des Landes Hessen in 2014 durch das BVerwG gekippt.⁷ Allerdings hatte das Gericht die Bibliothek alleine als Medienausgabestelle angesehen. Hier wurde der direkte Vergleich zur Videothek gezogen und daher die Notwendigkeit des Ausleihens von Büchern am Sonntag verneint.⁸ Das veränderte Angebotsspektrum der modernen Bibliotheken wurde bei der Urteilsfindung hingegen nicht berücksichtigt. Um dieser Gefahr Einhalt zu bieten, sollte neben der Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung zugleich die Funktion der Bibliothek im Kulturfördergesetz den neuen Aufgaben der Bibliothek angepasst werden. Denn der Begriff und die Funktion der Bibliothek im Kulturfördergesetz NRW ist – mit Blick auf die Wandlung der Bibliotheken und die „Dritten Orte“ – nicht mehr zeitgemäß.

5 BVerwG, Urteil v. 26.11.2014 – Az. 6 CN 1.13, Rn. 35.

6 BVerwG, Urteil v. 26.11.2014 – Az. 6 CN 1.13, Rn. 34.

7 BVerwG, Urteil v. 26.11.2014 – Az. 6 CN 1.13.

8 BVerwG, Urteil v. 26.11.2014 – Az. 6 CN 1.13, Rn. 40.

Eine mögliche Änderung im Sonn- und Feiertagsgesetz NRW reicht hingegen nicht aus. Diese Änderung würde zwar die Öffnung der Räumlichkeiten ermöglichen, nicht aber das grundsätzliche Arbeitsverbot der Fachkräfte aufheben. Damit Bibliotheken aber als „Dritte Orte“ fungieren und das volle Spektrum ihrer Funktionen erfüllen können, ist gerade das qualifizierte Fachpersonal notwendig.

3 Fazit

Die Ermöglichung einer sonntäglichen Öffnung ist nicht nur gut begründbar, sie ist sogar dringend geboten. Die FDP-Fraktion NRW möchte deshalb die beschriebenen landesrechtlichen Möglichkeiten realisieren. Ziel ist darüber hinaus selbstverständlich die Änderung des Bundesarbeitszeitgesetzes, um eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet zu ermöglichen.



Marie-Charlotte Claßen

Referentin für Medien- und Kulturpolitik sowie den Hauptausschuss
FDP-Landtagsfraktion NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
E-Mail: marie-charlotte.classen@landtag.nrw.de



Lorenz Deutsch

Mitglied des Landtags NRW
Kulturpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
E-Mail: lorenz.deutsch@landtag.nrw.de